

Deutsche Börse AG

Entsprechenserklärung 2014

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Nach § 161 Aktiengesetz (AktG) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Für den Zeitraum seit der letzten turnusmäßigen Entsprechenserklärung vom 9. Dezember 2013 bis zum 29. September 2014 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die alte Kodex-Fassung vom 13. Mai 2014 und seit dem 30. September 2014 auf die neue Kodex-Fassung vom 24. Juni 2014, die am 30. September 2014 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ nahezu vollständig entsprochen wurde und lediglich mit einer vorbehaltenen Abweichung entsprochen werden wird. Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:

1. Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex)

Die Deutsche Börse AG hat mit Wirkung zum 1. April 2014 Selbstbehalte in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat vereinbart und entspricht seit dem der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex in Ziffer 3.8 Abs. 3.

Der Empfehlung, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat Selbstbehalte zu vereinbaren, war die Deutsche Börse AG vor dem 1. April 2014 nicht gefolgt. Grund dafür war die Befürchtung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts das Ziel der Gesellschaft beeinträchtigen könnte, ihre Gremien international zu besetzen, da Selbstbehalte im Ausland nicht durchgängig üblich sind. Nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile der Einführung von Selbstbehalten hat sich die Gesellschaft für die Einführung entschieden.

2. Vereinbarung von Abfindungs-Caps bei Abschluss von Vorstandsverträgen (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex)

Alle derzeitigen Vorstandsverträge beinhalten kodexkonforme Abfindungs-Caps, so dass insoweit der Empfehlung nach Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex entsprochen wurde und entsprochen wird. Wie in der Vergangenheit behält sich der Aufsichtsrat allerdings auch für die Zukunft vor, unter Umständen von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex abzuweichen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass ein Abweichen in außergewöhnlichen Fällen gegebenenfalls erforderlich sein kann.

Frankfurt am Main, den 9. Dezember 2014

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat